



Position des BOGK zur verpflichtenden Herkunftsangabe bei primären Zutaten

Der BOGK unterstützt die Regelung in der Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung EU Nr. 1169/2011), dass eine verpflichtende Angabe der Herkunft in Fällen gefordert wird, bei denen ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher möglich wäre.

In Artikel 26 Absatz (5) Buchstabe f.) der Lebensmittelinformationsverordnung wird die Kommission allerdings beauftragt einen Bericht an das EP und den Rat zu übermitteln, der die grundsätzliche verpflichtende Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes für Zutaten untersucht, die über 50% eines Lebensmittels ausmachen.

Dieser Bericht liegt jetzt vor und favorisiert die freiwillige Herkunftsangabe da diese den Markt am wenigsten beeinträchtigt und nicht zu einem Kostenanstieg führt. Der Bericht sagt auch, dass hinsichtlich des Verbrauchers ein Paradoxon zwischen dem bekundeten Interesse an einer Herkunftskennzeichnung und dem offenbarten Kaufverhalten besteht.

Eine verpflichtende Kennzeichnung der bestimmenden Zutaten ist nach unserer Meinung in der Praxis – beispielsweise in der Konfitürenindustrie – nicht umsetzbar. Die Konfitürenhersteller in Europa bedienen sich bei den verwendeten Rohstoffen aus Gründen der Verfügbarkeit und im Hinblick auf die gewünschte sensorische Qualität am Weltmarkt. Insbesondere dort, wo es um Früchte geht, müssen deshalb regelmäßig unterschiedliche Herkünfte in unterschiedlichen Anteilen mit einander verschnitten werden, um der berechtigten Erwartung des Verbrauchers an eine gleichbleibende Produktqualität zu entsprechen. Dies führt allein aufgrund saisonal bedingter Rohstoffschwankungen bis hin zu witterungsbedingten Totalausfällen von Rohstoffen bestimmter Herkünfte im Ergebnis zu stark variierenden Zusammensetzungen hinsichtlich der Rohstoffherkünfte.

Deshalb ist es für die obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitende Industrie von großer Bedeutung, dass die gegenwärtigen Regelungen beibehalten werden, d.h. verpflichtende Kennzeichnung bei möglicher Irreführung und es ansonsten bei allen übrigen Erzeugnissen bei der Möglichkeit der freiwilligen Herkunftskennzeichnung bleibt.

Brüssel, den 27.05.2015